

Begünstigte Rückzahlung

1. Allgemeines

Nachlässe bei einer vorzeitigen gänzlichen Rückzahlung werden gewährt für:

→ Förderungsdarlehen nach den Wohnbauförderungsgesetzen 1954 oder 1968

→ Förderungsdarlehen und Annuitätenzuschüsse nach den Wohnbauförderungsgesetzen 1984 und 1990, die vor 1. 1. 2006 zugesichert worden sind.

2. Höhe der Nachlässe

Bei vorzeitiger und gänzlicher Rückzahlung der aushaftenden Förderungsdarlehen und Annuitätenzuschüsse beträgt der Nachlass je nach Restlaufzeit:

von mindestens 32 Jahren:	50%
von 25 bis unter 32 Jahren:	40%
von 20 bis unter 25 Jahren:	33%
von 15 bis unter 20 Jahren:	27%

von 10 bis unter 15 Jahren:	20%
von 5 bis unter 10 Jahren:	12%
von 2,5 bis unter 5 Jahren:	5%

Die Rückzahlung hat zu bestimmten Terminen in einem Betrag zu erfolgen. Aushaftende Eigenmitelersatzdarlehen sind zur Gänze zurückzuzahlen. Nähere Angaben zur Restlaufzeit finden Sie in der Verordnung.

3. Voraussetzungen

Kündigung des Förderungsdarlehens und der Annuitätenzuschüsse und Verzicht auf weitere Gewährung von Annuitätenzuschüssen und Wohnbeihilfe:

- zum Zeitpunkt des Ansuchens darf kein Sachverhalt bekannt sein, der zu einer Kündigung der Förderung führen kann (ausgenommen die Kündigung erfolgte, weil die Wohnung nicht vom Förderungsgeber oder nahestehenden Personen zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses verwendet wurde)
- der Zeitraum zwischen der Zusicherung der Förderung und dem Ansuchen um vorzeitige Rückzahlung muss mindestens acht Jahre betragen

→ die Restlaufzeit des Förderungsdarlehens und der Annuitätenzuschüsse muss noch mindestens 2,5 Jahre betragen (die Restlaufzeit wird bei Förderungen nach dem WFG 1984 und dem S.WFG 1990 einkommensabhängig berechnet)

→ Förderungsdarlehen und Annuitätenzuschüsse, für die ein Nachlass gewährt wird, müssen zum Zeitpunkt der Gewährung des Nachlasses noch unberichtigt aushaften, usw.

→ für das Einkommen darf keine vorläufige Schätzung vorliegen, etc.

→ Anträge auf Gewährung von Annuitätenzuschüssen bzw. deren Rückzahlung

müssen vollständig eingereicht und mind. bis zum Fälligkeitstermin berechnet worden sein (bei WFG 1984 und S.WFG 1990)

Nachlässe können nur gewährt werden, wenn das **Ansuchen bis zum 31. 12. 2012** beim Amt der Salzburger Landesregierung einlangt.

Achtung – wichtiger Hinweis

Zahlen Sie die aushaftenden Darlehensbeträge **nicht** (auch nicht teilweise) vor der schriftlichen Erledigung ein. Dies gilt sowohl für Darlehen bzw. rückzahlbare Annuitätenzuschüsse des Landes, als auch für Hypothekendarlehen! Vor der schriftlichen Erledigung einbezahlte Beträge werden als Sondertilgung verbucht, dies kann zur Ablehnung Ihres Ansuchens bzw. zur Verminderung des Nachlasses führen!

4. Förderungsansuchen und zuständige Mitarbeiter

Ansuchen um Gewährung eines Nachlasses für die vorzeitige, gänzliche Rückzahlung von Annuitätenzuschüssen und/oder Förderungsdarlehen sind an die Wohnbauförderungsabteilung des Landes zu richten

(Adresse siehe Seite 3), bei der Sie auch die entsprechenden Formulare erhalten.

Formulare können auch via Internet (<http://www.salzburg.gv.at>, weiterer Link Bauen/Wohnen) oder über das SIR bezogen werden.

Wohnbauförderungsabteilung, Tel. (0662) 8042

Folgender Sachbearbeiter der Wohnbauförderungsabteilung ist für die Bearbeitung Ihres Ansuchens auf vorzeitige Rückzahlung zuständig:

Hr. Eder

Zi. A 302

DW 3711